

Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878.

(Nr. 1224, Reichs-Gesetzbl. 1878, S. 7)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und
des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers erforderliche
Gegenzeichnung des Reichskanzlers, sowie die sonstigen demselben durch die Verfassung
und die Gesetze des Reichs übertragenen Obliegenheiten können nach Maßgabe der
folgenden Bestimmungen durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser
auf Antrag des Reichskanzlers in Fällen der Behinderung desselben ernennt.

§. 2.

Es kann ein Stellvertreter allgemein für den gesammten Umfang der Geschäfte und
Obliegenheiten des Reichskanzlers ernannt werden. Auch können für diejenigen einzelnen
Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden,
die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit der
Stellvertretung desselben im ganzen Umfang oder in einzelnen Theilen ihres
Geschäftskreises beauftragt werden.

§. 3.

Dem Reichskanzler ist vorbehalten, jede Amtshandlung auch während der Dauer einer
Stellvertretung selbst vorzunehmen.

§. 4.

Die Bestimmung des Artikel 15 der Reichsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht
berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen
Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. März 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.



Vaterländischer Hilfsdienst beim Ewigen Bund.